

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend Einführung einer Verdeckten Verteidigung

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (1520 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden (SPG-Novelle 2011) (1657 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz gestattet die weitgehende Überwachung von Einzelpersonen ohne richterliche Kontrolle. Der einzelne Bürger kann damit durch unbedachte Äußerungen zum potentiellen Überwachungsobjekt werden. Observation (auch mit Peilsender) oder der Einsatz verdeckter Ermittler mit Ton- und Bildaufnahmegeräten (kleiner Lausch-/Spähangriff) sind dann auch hinsichtlich einzelner Personen zulässige Überwachungsmethoden. Das sind für eine Demokratie weitgehende Eingriffe.

Bislang gibt es kaum Möglichkeiten sich gegen geheime Überwachungsmaßnahmen zur Wehr zu setzen. Während auf der einen Seite immer neue Überwachungsmaßnahmen eingeführt wurden, wurde es auf der anderen Seite verabsäumt, ein tragfähiges Rechtsschutzsystem für die betroffenen BürgerInnen zu erarbeiten.

Bei Überwachungsmaßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz gibt es keine Verständigungspflicht der Betroffenen über durchgeführte Überwachung, sodass hier überhaupt jede nachträgliche Überprüfung unmöglich ist.

Noch bedeutender ist allerdings der Rechtsschutz vor und während einer aufrechten geheimen Überwachung. Dafür wurden in Österreich die sogenannten

Rechtsschutzbeauftragten eingeführt. Dieses System weist aber schwere Rechtsschutzdefizite auf:

- Der Rechtsschutzbeauftragte ist nicht bei allen, sondern nur bei ausgewählten Überwachungsmaßnahmen kontrollbefugt.
- Angesichts seiner immer breiter werdenden Aufgabenbereiche scheint das Büro des Rechtsschutzbeauftragten zumindest in der Außenwahrnehmung unterbesetzt.
- Der Rechtsschutzbeauftragte ist institutionell am Innenministerium angegliedert. Er ist zwar weisungsfrei, wird aber vom Innenministerium bestellt.
- Beim Rechtsschutzbeauftragten kommt es zur Vermischung von Zustimmungsrechten und der Wahrnehmung von Rechten der Betroffenen. Die Rolle des „Anwalts“ und „Richters“ sind vermischt.

Auch BVT-Chef Gridling hat im Hearing zum Sicherheitspolizeigesetz im Innenausschuss des Parlaments am 1. Dezember 2011 zugestanden, dass er gegen die Verbesserung des Rechtsschutzes nichts einzuwenden hätte.

Gem § 270 ABGB ist für Abwesende ein Kurator zu bestellen, der für die Wahrung der Rechte Sorge zu tragen hat, wenn es ansonsten keine Möglichkeit gibt, die es dem Abwesenden ermöglichen, seine Interessen selbst zu vertreten. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel ein Rechtsanwalt.

Die Situation der Abwesenden im Zivilrecht ist mit der von einer heimlichen Überwachung Betroffenen im Strafrecht vergleichbar. Auch Letzteren fehlt mangels Kenntnis der Überwachung, jegliche Möglichkeit, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Die Idee ist es deshalb, das Prinzip des Abwesenheitskurators auch auf diese Betroffenen anzuwenden. Darüber hinaus sollen die Überwachungsmaßnahmen einer richterlichen Genehmigung und einer nachträglichen Verständigung unterzogen werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehebaldigst eine Regierungsvorlage vorzulegen, die die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Sicherheitspolizeigesetz beinhaltet:

Der Rechtsschutz im SPG soll künftig nach drei Prinzipien organisiert werden:

- Verdeckte Verteidigung durch einen Anwalt bei Abwesenheit des Betroffenen
- Richterliche Entscheidung
- Verständigung der Betroffenen nach Beendigung der Überwachung

Dem Zivilrechtsprinzip des § 270 ABGB folgend, wonach für Abwesende ein Kurator zu bestellen ist, der für die Wahrung der Rechte Sorge zu tragen hat, wenn es ansonsten keine Möglichkeit gibt, die es dem Abwesenden ermöglichen, seine Interessen selbst zu vertreten, sollen auch im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes Rechtsanwälte die Rechte eines von einer heimlichen Überwachung betroffenen wahrnehmen.

Die zu bestellenden Rechtsanwälte hätten die Möglichkeit, Beschwerde- und Einspruchsrechte des Betroffenen in einem Verfahrensstadium wahrzunehmen, in welchem bis auf die beauftragende Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden und dem Verteidiger niemand über das Verfahren informiert ist („Verdeckte Verteidigung“). Diese Verdeckte Verteidigung soll als Gegengewicht zu den Formen der heimlichen (verdeckten) Ermittlung gesehen werden. Nach vollständiger Umsetzung des Systems der Verdeckten Verteidigung soll es das bisherige Rechtsschutzsystem, des Rechtsschutzbeauftragten des Innenministeriums, ersetzen.

Das System der verdeckten Verteidigung soll in das System der eben in Entstehung begriffenen Verwaltungsgerichte integriert werden und eine richterliche Entscheidung sicherstellen. Im Bereich der Sicherheitspolizei sollen die künftigen

Verwaltungsgerichte der Länder über die Rechtsmittel der verdeckten Verteidiger entscheiden. Schlussendlich soll nach Verständigung des Betroffenen auch der Rechtsweg zum Verfassungs- und allenfalls zum Verwaltungsgerichtshof offen stehen.

Munbl

A. Koller

A. 10/15

gr

Andreas Sarull